



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Finanzen**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/093 Ht

Wien, 13. April 2017

Betreff: Börsegesetz u.a.; MiFID II-Umsetzung

Bezug: Ihr E-Mail vom 31. März 2017,
GZ: BMF-090101/0002-III/5/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 12 Z 1 – § 25 Abs. 2 Z 2 BMSVG

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Begriff „Beitragsnachweisungen“ präzisiert werden.

Im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist unter „Beitragsnachweisung“ die an den Krankenversicherungsträger übermittelte monatliche Abrechnung des Dienstgebers zu verstehen. Die Betrieblichen Vorsorgekassen erhalten seitens der Krankenversicherungsträger die Beitragsgrundlage und die Höhe der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge, nicht jedoch die „Beitragsnachweisungen“. Im vorliegenden Entwurf wird unter „Beitragsnachweisung“ jedoch offenbar ein Nachweis verstanden, in dem auch die Dienstgeber angeführt sind.

Laut den Erläuterungen ist die Bestimmung als gesetzliche Klarstellung in Hinblick auf die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu verstehen. Das Wort „Beitragsnachweisungen“ müsste demnach durch „monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

DI Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stellvertreter